



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'aménagement, de l'environnement et
des constructions DAEC
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion RUBD

Chorherrengasse 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 36 04, F +41 26 305 36 09
www.fr.ch/rubd

Unser Zeichen: PAe/SH/ja

Freiburg, **29. Juni 2011**

Jaun, Gemeinde. Genehmigung der Änderung des Zonennutzungsplanes

gestützt:

auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979;
auf das Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) vom 2. Dezember 2008;
auf das Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR);
auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 23. Mai 1991;
auf die am 27. Mai 1998 durch die Baudirektion genehmigte Ortsplanung;
auf die Akten,

in Erwägung:

I. Gegenstand

Die Änderung der Ortsplanung (OP) umfasst die Änderung des Zonennutzungsplans (ZNP), welche namentlich die Anpassung des Skipistenperimeters im Bereich Fuesmatte beinhaltet.

II. Verfahren

Die Änderung der OP wurde mit der Ankündigung im Amtsblatt Nr. 33 vom 20. August 2010 öffentlich aufgelegt.

Auf Grund der öffentlichen Auflage sind zwei Einsprachen eingegangen, welche vom Gemeinderat gemäss der gültigen Gesetzgebung behandelt wurden.

Die Änderung der OP wurde am 6. Dezember 2010 vom Gemeinderat angenommen.

Gegen den Gemeindeentscheid wurde bei der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) eine Beschwerde eingereicht. Mit gesondertem Entscheid hat die RUBD über die Beschwerde befunden.



III. Gutachten der konsultierten Amtsstellen und Organen

Das Dossier wurde den nachstehend aufgeführten interessierten Amtsstellen und Organen zur Begutachtung unterbreitet, welche folgende Gutachten erstellen:

Günstig, ohne Bedingungen:

- > Freiburger Tourismusverband,
- > Amt für Landwirtschaft,
- > Amt für Umwelt,
- > Büro für Natur- und Landschaftsschutz,
- > Amt für Verkehr und Energie,

Gesamtgutachten des Bau- und Raumplanungsamtes (BRPA):

- > Günstig.

Die Bedingungen in den Gutachten der Amtsstellen und Organe bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Genehmigung, sofern nachfolgend nicht anders entschieden wurde (siehe unter Erwägung IV / V nachstehend).

IV. Beurteilung durch die RUBD

Nach der Prüfung des Dossiers kann Folgendes festgehalten werden: Die Änderung des ZNP entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

V. Wirkung der Genehmigung

1. Die vorliegende Genehmigung umfasst die Änderung des ZNP.
Die in den Gutachten der konsultierten Amtsstellen und Organe und im Gesamtgutachten des BRPA aufgeführten Vorbehalte und Bedingungen sind Bestandteil der vorliegenden Verfügung.
2. Ab ihrer Genehmigung wird die Änderung des ZNP unter Vorbehalt der aufschiebenden Wirkung von eventuellen Beschwerden ans Kantonsgericht rechtskräftig und für jedermann verbindlich.

VI. Veröffentlichung

Der Genehmigungsbeschluss zur Änderung des ZNP wird durch die RUBD innerhalb von 30 Tagen im Amtsblatt veröffentlicht (Art. 86 Abs. 4 RPBG, Art. 36 RPBR).

verfügt:

1. Die Änderung des Zonennutzungsplanes ist genehmigt.
2. Die von der Gemeinde zu bezahlende Gebühr beträgt 1'345.- Franken.

3. Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen ab Veröffentlichung mit Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

4. Mitteilung:

An das Bau- und Raumplanungsamt mit den Akten für sich und mit dem Auftrag zur Weiterleitung an:

- > die Gemeinde Jaun mit 2 Dossiers;
- > Ingenieurbüro Philipona & Brügger, Müli 1, 1716 Plaffeien (1 Ex. mit den Gutachten der Amtsstellen und Organe);
- > das Oberamt des Greyerzbezirks, Château, Postfach 192, 1630 Bulle (1 Ex.)


Georges Godel
Staatsrat, Direktor

